

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Jahrgang 1966

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 15. Juli 1966

Inhalt:

I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

- 32) Erziehungs- und Jugendausschüsse
 33) Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz vom 6. Juli 1950 betr. Ordnung des katechetischen Dienstes in der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs unter Berücksichtigung der durch Kirchengesetz vom 8. November 1963 beschlossenen Änderungen.

- 34) Stellenplan für Theologinnen
 35) Ordnung für die Anstellung hauptamtlicher Kirchenmusiker
 36) Vakante Pfarren
 37) Tonbanddienst
 38-41) Umpfarrungen
 42) Geschenke
II. Personalien

I. Bekanntmachungen

32) G. Nr. /1/ II 1 und 4

Erziehungs- und Jugendausschüsse

Die Landessynode hat auf ihrer Sitzung am 22. März 1966 die Bildung von Jugend- und Erziehungsausschüssen beschlossen. Der Beschluß wird hiermit veröffentlicht.

„Zur Förderung des kirchlichen Dienstes an der Jugend werden folgende Erziehungs- und Jugendausschüsse gebildet:

I. In den Kirchengemeinden

Dazu gehören:

Der Pastor

2 Kirchenälteste (möglichst Eltern)

2 Eltern

die Katecheten und hauptamtlichen Jugendarbeiter der Kirchengemeinde

Es können auch andere im Dienst an der Jugend der Gemeinde tätige Gemeindeglieder und Jugendliche berufen werden. Die Berufung geschieht durch den Kirchgemeinderat.

Der Ausschuß soll mindestens zweimal im Jahr zusammentreten. Der Kreiskatechet und Kreisjugendpastor erhalten jeweils einen kurzen Bericht.

Aufgaben:

- Berichte der Katecheten und Jugendleiter
- Beratung über Christenlehre, Fragen der Erziehung, Sammlung der Vorschulpflichtigen, Kinderkreise, Kindergottesdienst, Arbeit an Konfirmanden, Jugendarbeit u. a.
- Planung (Familiengottesdienste, Elternarbeit, Kinderevangelisationen, Jugendwochen, Rüstzeiten u. ä.)

II. Im Kirchenkreis

Dazu gehören:

Der Landessuperintendent als Vorsitzender

der Kreiskatechet als Geschäftsführer

der Kreisjugendpastor

der Kreisjugendwart

eine Gemeindegliedlerin, die der Kreisjugendpastor benennt,

ein Pastor einer Gemeinde, von den Pastoren gewählt,

eine Katechetin oder ein Katechet, von den Katecheten gewählt,

zwei Eltern, die von den übrigen Mitgliedern des Ausschusses hinzugewählt werden.

Die Pastoren und Katecheten wählen ihren Vertreter.

Aufgaben:

- Beratung über die gesamte Situation der Chri-

stenlehre und Jugendarbeit, Entgegennahme von Berichten durch den Kreiskatechet und Kreisjugendpastor

b) Planung der Arbeit

c) Praktische Hilfen für die Arbeit in den Gemeinden (z. B. Elternseminare, Elternrüsten, Konfirmandenrüsten, Kreisjugendtage, Austausch von Kräften u. a.)

III. Für die Landeskirche wird eine Erziehungskammer gebildet

Dazu gehören:

Der zuständige Oberkirchenrat

ein Landessuperintendent, von den Landessuperintendenten gewählt,

ein Kreiskatechet, von den Kreiskatecheten gewählt,

der Landesjugendpastor oder ein von ihm zu benennender Vertreter

Dazu beruft der Oberkirchenrat weitere sachkundige Mitglieder sowie zwei Eltern.

Aufgaben der Kammer:

- Kritische Beobachtung der gesamten kirchlichen Erziehungsarbeit innerhalb der Landeskirche
- Vorschläge und Anregungen für die regulären Arbeitsformen und neue Aufgaben (z. B. offene Formen der Unterweisung, missionarische Wege)
- Abstimmung der verschiedenen Lehrpläne
- Zusammenarbeit mit der Jugendkammer.“

Schwerin, den 6. Juni 1966

Der Oberkirchenrat

H. Timm

Dazu werden vom Oberkirchenrat nachstehende

Ausführungsbestimmungen

gegeben.

- Die vorgesehenen Ausschüsse in den Kirchengemeinden und in den Kirchenkreisen sind bis zum 31. Dezember 1966 zu bilden.

Auch die Erziehungskammer für die Landeskirche wird bis zu diesem Zeitpunkt konstituiert werden.

- In den Kirchengemeinden wird auf einer der nächsten Sitzungen des Kirchgemeinderats die Auswahl der zu berufenden Mitglieder des Ausschusses, also von zwei Kirchenältesten und zwei Eltern, dazu unter Umständen auch von einzelnen anderen im Dienst an der Jugend tätigen Gemeindegliedern und Jugendlichen beraten. Nach Einholung der Zustimmung der Vorgeschlagenen müssen diese vom Kirchgemeinderat berufen werden. Die Zusammensetzung des Ausschusses ist bis zum 31. Januar 1967 an die Landessuperintendentur zu melden.

3. In jedem Kirchenkreis hat der Landessuperintendent die Wahl des Pastors und des Katecheten (bzw. der Katechetin), die zum Erziehungsausschuß des Kirchenkreises gehören sollen, bis zum 31. Oktober 1966 vornehmen zu lassen. In einer ersten Sitzung des Kreisausschusses im November oder Dezember 1966 sind zwei Eltern aus den Gemeinden des Kirchenkreises hinzuzuwählen, damit der Kreisausschuß zum Ende des Jahres 1966 konstituiert werden kann.
4. Die Landessuperintendenten melden bis zum 1. März 1967 die vollzogene Konstituierung der Erziehungs- und Jugendausschüsse in den Gemeinden und im Kirchenkreis an den Oberkirchenrat.
5. Über die Arbeit der Ausschüsse ist in dem Beschluß der Landessynode das Notwendige gesagt. Die Landessuperintendenten mit Unterstützung der Kreiskatecheten und Kreisjugendpastoren überzeugen sich durch Besuche und eingeholte Informationen von der Aufnahme der Arbeit durch die Ausschüsse und helfen den Gemeinden durch Anregungen und Hinweise bei der Inangriffnahme der vorgesehenen Aufgaben.
6. Über die Sitzungen der Ausschüsse ist Protokoll zu führen. Im Protokollbuch sind auch die nötigen Vermerke über die Durchführung der Beschlüsse zu machen.

33) G. Nr. /932/ 11 II 43

**Ausführungsbestimmungen
zum**

**Kirchengesetz vom 6. Juli 1950
betreffend Ordnung des katechetischen Dienstes in der
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
unter Berücksichtigung der durch Kirchengesetz vom
8. November 1963 beschlossenen Änderungen
— Kirchliches Amtsblatt Nr. 1/1964, Seite 3 ff. —**

1. Jeder Katechet ist einer Gemeinde zuzuordnen. Diese Einordnung in eine Heimatgemeinde ist auch dann notwendig, wenn der Katechet in mehreren Gemeinden Christenlehre erteilen muß. Die Anstellung geschieht durch die Stammgemeinde; nur in Städten mit Katechetischen Ämtern wird die Anstellung stellvertretend durch diese vorgenommen unter Beteiligung der Katechetischen Ausschüsse der Kirchengemeinden.
2. Die Dienstanweisung der Katecheten (Katecheten-gesetz Anlage V) — Kirchliches Amtsblatt Nr. 1/1964, Seite 6 — wird für jeden Katecheten durch Arbeitspläne ergänzt, die auf der letzten Dienstbesprechung mit dem Katechetischen Ausschuß (oder dem Pastor) in jedem Jahr für das kommende Jahr aufgestellt werden. Besonders wird sich eine Spezifizierung der Punkte 2 b und d der allgemeinen katechetischen Dienstanweisung vernetwendigen. Diese Jahresarbeitspläne sind dem Kreiskatecheten zur Stellungnahme vorzulegen.
3. Der Katechet ist Glied des Erziehungsausschusses der Gemeinde. Außerdem soll ihm möglichst jährlich Gelegenheit gegeben werden, dem Kirchengemeinderat von seiner Arbeit zu berichten. Der Katechet nimmt an den regelmäßigen Dienstbesprechungen der Mitarbeiter der Gemeinde teil. Diese sind möglichst monatlich zu halten.

Schwerin, den 6. Juni 1966

**Der Oberkirchenrat
H. Timm**

34) G. Nr. /183/ 2 VI 47 c 2

Stellenplan für Theologinnen

Der Landessynodalausschuß hat dem Vorschlag des Oberkirchenrates, die für Wismar-Wendorf vorhandene Vikarinnenstelle in eine Pastorinnenstelle umzuwandeln, zugestimmt.

Der Stellenplan für Theologinnen vom 1. September 1965 (Kirchliches Amtsblatt 1965 Nr. 10, Seite 54) wird wie folgt verändert:

- b) Stellen für Pfarrvikarinnen in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen.
Die Stelle für eine Pfarrvikarin in Wismar-Wendorf ist zu streichen.

- c) Stellen für Pastorinnen zusätzlich zu vorhandenen Planstellen für Pastoren
als 12. Stelle Wismar-Wendorf.
Schwerin, den 10. Juni 1966

**Der Oberkirchenrat
Beste**

35) G. Nr. /235/ VI 48 q

**Ordnung für die Anstellung
hauptamtlicher Kirchenmusiker**

§ 1

Absolventen einer Kirchenmusikschule, die die kirchenmusikalische A-Prüfung oder B-Prüfung abgelegt haben, können sich um eine entsprechende Kirchenmusikerstelle beim Oberkirchenrat bewerben.

§ 2

Nach Absprache mit dem Kirchengemeinderat wird ein geeigneter Bewerber einer Kirchengemeinde zur Ableistung einer einjährigen Probezeit zugewiesen.

§ 3

Nach diesem Probejahr wird nach Zustimmung des Kirchengemeinderats und des Landessuperintendenten die endgültige Berufung und Anstellung erfolgen. Die Anstellung kann auch in einer anderen Gemeinde geschehen, wenn für die Anstellung in der bisherigen Gemeinde Schwierigkeiten bestehen.

§ 4

Die Dienstbezeichnung „Kantor“ wird mit der endgültigen Anstellung zuerkannt. Ebenfalls wird von diesem Zeitpunkt an von einer Einschränkung der Vergütung, die in dem Probejahr stattfindet, abgesehen.

§ 5

Der § 4 der vom Oberkirchenrat am 14. April 1956 erlassenen Ordnung über die Dienstbezeichnung der Kirchenmusiker wird hiermit aufgehoben — Kirchliches Amtsblatt 1956 Nr. 8, Seite 39 f.
Schwerin, den 16. April 1966

**Der Oberkirchenrat
H. Timm**

36) G. Nr. /104/ VI 44 h

Vakante Pfarren

Folgende Pfarren werden zur baldigen Wiederbesetzung ausgeschrieben. Bewerbungen sind dem Oberkirchenrat spätestens binnen 14 Tagen nach dem Erscheinen des Kirchlichen Amtsblattes vorzulegen.

Kirchenkreis Güstrow

1. Grüssow

(Seelenzahl 634, vier eingepfarrte Orte, dazu die Kirche in Grüssow und die Tochterkirche in Walow. Entfernung nach Malchow: feste Straße 4 km. Guter Zustand des Pfarrhauses. Außer Amtszimmer und Unterrichtsräumen stehen fünf Räume zur Verfügung. Wasserleitung in der Küche, Bad. Größe des Pfarrgartens: 1500 qm, geringer Ertrag, kaum Obst.)

2. Lüssow (zum 1. September 1966)

(Seelenzahl 2300, vierzehn eingepfarrte Orte, Kirche in Lüssow, Kapelle in Oettelin — Sarmstorf wird mit Kritzkow verbunden — Entfernung nach Güstrow: feste Straße 6 km. Bahnstation an der Strecke Güstrow—Schwaan—Rostock. Guter Zustand des Pfarrhauses. Außer Amtszimmer und Unterrichtsraum stehen drei Räume zur Verfügung. Wasserleitung und Bad fehlen, Pumpe im Hause. Pfarrgarten in gutem Zustand.)

Kirchenkreis Ludwigslust

3. Brunow

(Seelenzahl 1380, vier eingepfarrte Orte, zwei Filialkirchen — Drephal und Klüß. Entfernung nach Grabow: feste Straße 20 km, nach Perleberg 24 km. Zustand des Pfarrhauses: Abstellung von Mängeln eingeleitet. Außer Amtszimmer und Unterrichtsraum stehen 5 Räume zur Verfügung, Wasserleitung im Hause, Bad nicht vorhanden.
Größe des Pfarrgartens 0,5 ha, geringer Ertrag.)

4. Neustadt-Glewe II

(Seelenzahl 6000, fünf eingepfarrte Orte, dazu die Kirche in Wöbbelin und die Tochterkirche in Lüblow. Entfernung nach Ludwigslust: feste

Straße 9 km. Zustand des Pfarrhauses nicht ohne Mängel. Außer Amtszimmer stehen noch drei Räume zur Verfügung, Wasserleitung im Hause, Bad nicht vorhanden.

Größe des Pfarrgartens: 660 qm, in gutem Zustand, geringer Ertrag.)

5. Zahrendorf bei Boizenburg (Elbe)

6. Camin bei Wittenburg

(Seelenzahl 1400, vier eingepfarrte Orte, Entfernung nach Wittenburg: feste Straße 12 km, täglich Busverbindung. Pfarrhaus in gutem Zustand. Außer Amtszimmer und Unterrichtsraum stehen fünf Räume zur Verfügung. Wasserleitung und Bad vorhanden.

Größe des Pfarrgartens: 1 ha, über 100 Obstbäume, Obstertrag zwischen 15 und 50 Zentner.)

7. Dömitz I

(3000 Seelen, drei eingepfarrte Orte. Entfernung zur Kreisstadt Ludwigslust: feste Straße 33 km. Dömitz hat eine polytechnische Oberschule als Zentralschule, Erweiterte Oberschule in Ludwigslust. Guter Zustand des Pfarrhauses. Außer Amtszimmer und zwei Unterrichts-räumen stehen sechs Räume zur Verfügung, Wasserleitung und Bad vorhanden. Größe des Pfarrgartens: 440 qm, als Obstgarten zu nutzen.)

Kirchenkreis Malchin

8. Borgfeld mit Röckwitz und Zwiedorf

Kirchenkreis Parchim

9. Klinken mit Raduhn (zum 1. Juli 1966)

Kirchenkreis Rostock-Land

10. Kirch Mulsow mit Babelin

Kirchenkreis Schwerin

11. Groß Brütz

(Seelenzahl 2300, neun eingepfarrte Orte. Entfernung nach Schwerin: feste Straße 13 km, außerdem Eisenbahnstation. Zustand des Pfarrhauses ohne besondere Mängel. Außer Amtszimmer und Unterrichtsraum stehen zwei Räume zur Verfügung. Hauswasserversorgung und Bad vorhanden.

Pfarrgarten etwa 1 Morgen groß.)

Kirchenkreis Stargard

12. Schwanbeck mit Salow

13. Wokuhl mit Dabelow

14. Teschendorf mit Gramelow und Loitz

Kirchenkreis Wismar

15. Börzow

(Seelenzahl 800, sieben eingepfarrte Orte. Entfernung nach Grevesmühlen: feste Straße 6 km. Zustand des Pfarrhauses nicht ohne Mängel, die behoben werden können. Außer Amtszimmer und Unterrichtsraum stehen drei Räume zur Verfügung. Wasserversorgungs- und sanitäre Anlagen sind erneuerungsbedürftig. Auftrag zu baulichen Veränderungen ist erteilt.

Pfarrgarten mit etwa 50 tragfähigen Obstbäumen.)

16. Dreveskirchen

(Seelenzahl 1600, elf eingepfarrte Orte. Entfernung nach Wismar: feste Straße 13 km. Guter Zustand des Pfarrhauses. Außer Amtszimmer und Konfirmandenraum stehen vier Wohnräume zur Verfügung. Wasserleitung und Bad vorhanden.

Pfarrgarten: mäßig groß, in guter Kultur, etwa 30 Obstbäume mit gutem Ertrag.)

Außerdem werden Ende 1966 oder im Jahre 1967 voraussichtlich folgende Pfarren zu besetzen sein:

Kirchenkreis Stargard

Peckatel mit Groß Vielen, Liepen und Zahren Neuenkirchen mit Glocksin, Ihlenfeld und Neverin

Kirchenkreis Güstrow

Alt Schwerin mit Karow
Schwerin, den 13. Juni 1966

Der Oberkirchenrat
Beste

37) G. Nr. /312/ 1 II 38 k

Tonbanddienst

Die Dienststelle des Tonbanddienstes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat ihren Sitz nunmehr in Güstrow, Grüner Winkel 10, Haus der Kirche „Sibrand Siegert“.

Schwerin, den 31. Mai 1966

Der Oberkirchenrat
Gasse

38) G. Nr. /12/ Thulendorf, Verwaltung

Umpfarrungen

Die Ortschaft Steinfeld wird mit sofortiger Wirkung aus dem Kirchspiel Volkenhagen in das Kirchspiel Thulendorf umpfarrt.

Schwerin, den 20. Mai 1966

Der Oberkirchenrat
Gasse

39) G. Nr. /1/ Neuenkirchen, Verwaltung

Die Ortschaften Rögnitz und Woldhof werden vorläufig aus dem Kirchspiel Neuenkirchen in das Kirchspiel Döbbersen umpfarrt.

Schwerin, den 1. Mai 1966

Der Oberkirchenrat
Gasse

40) G. Nr. /1/ Schönbeck, Verwaltung

Die Ortschaft Friedrichshof wird mit sofortiger Wirkung aus dem Kirchspiel Schönbeck in das Kirchspiel Gehren (Kirchgemeinde Wittenborn) umpfarrt.

Schwerin, den 2. Juni 1966

Der Oberkirchenrat
Gasse

41) G. Nr. /2/ Schwanbeck, Verwaltung

Die Ortschaft Salow wird mit sofortiger Wirkung aus dem Kirchspiel Schwanbeck in das Kirchspiel Friedland umpfarrt.

Schwerin, den 18. Mai 1966

Der Oberkirchenrat
Gasse

42) G. Nr. /49/ Kessin, Gemeindepflege

Geschenke

Die Kirchenälteste Schwester Erika Otto in Neuendorf hat der Kirche zu Kessin abermals eine Altardecke geschenkt.

Schwerin, den 17. Mai 1966

Der Oberkirchenrat
Gasse

Diesem Amtsblatt liegt der Werkbericht (59), Kunst und Kunsthandwerk im Raum Kirche bei.

II. Personalien

Berufen wurden:

Pastor Otto Heinrich Glüer in Dreveskirchen auf die II. Pfarre in Parchim – St. Georg zum 1. Mai 1966

/375/ Parchim – St. Georg, Pred.

Pastor Hans-Christian Möller-Titel in Börzow auf die Pfarre in Wittenförden zum 1. Juli 1966

/222/ 1 Wittenförden, Pred.

Pastor Winfried Wegener in Levin auf die Pfarre in Pokrent zum 1. August 1966

/200/ 1 Pokrent, Pred.

Pastor Hans de Boor in Wittenburg rückt mit Wirkung vom 1. September 1966 in die I. Pfarrstelle in Wittenburg ein.

/487/ Wittenburg, Prediger

Pastor Folker Hachtmann in Lüssow auf die II. Pfarre in Wittenburg zum 1. September 1966

/486/ 1 Wittenburg, Pred.

Der bisherigen Pfarrvikarin Roswitha Bieleit in Wismar-Wendorf ist die bisher vorhandene Vikarinnenstelle, jetzt neu eingerichtete Pastorrinnenstelle, in der Kirchengemeinde Wismar-

Wendorf als Pastorin zum 15. Mai 1966 übertragen worden	Seite 2	
/28/ 1 Wismar—Wendorf, Pastorinnenstelle	Zahrensdorf	1. 6. 1966 Walter Breier streichen (i. R.) z. Z. unbesetzt
Beauftragt wurde:	Dömitz I	1. 7. 1966 Hans Voss streichen (i. R.), z. Z. unbesetzt
Die Pfarrvikarin Edeltraud Rostek in Hagenow mit der Verwaltung der Vikarinnenstelle in Hagenow zum 1. April 1966	Hagenow Vikarinnenstelle	1. 4. 1966 Edeltraud Rostek, Pfarrvikarin
/5/ 1 Hagenow, Vikarinnenstelle	Wittenburg I	1. 9. 1966 z. Z. unbesetzt streichen, Hans de Boor (rückt von II auf I)
Abgeordnet wurden:	Wittenburg II	1. 9. 1966 Hans de Boor streichen, dafür Folker Hachtmann
Vikar Jörg Trenkler in Parchim zur vikariatsweisen Dienstleistung in die Kirchgemeinde Plau /535/ Plau, Pred.	Seite 3	
Vikarin Irene Boosmann, z. Z. Vikarinnenseminar Schwerin, zur Dienstleistung in die Kirchgemeinde Malchin zum 1. August 1966	Gnoien	1. 8. 1966 Ilse Roettig, Vikarin, zur Dienstleistung abgeordnet
/9/ Irene Boosmann, Pers.-Akten	Levin	1. 8. 1966 Winfried Wegener streichen, z. Z. unbesetzt
Vikarin Ilse Roettig, z. Z. Vikarinnenseminar Schwerin, zur Dienstleistung in die Kirchgemeinde Gnoien zum 1. August 1966	Malchin	1. 8. 1966 Irene Boosmann, Vikarin, zur Dienstleistung abgeordnet
/15/ Ilse Roettig, Pers.-Akten	Seite 4	
Vikarin Irmintraut Schmidt, z. Z. Vikarinnenseminar Schwerin, zur Dienstleistung im Katechetischen Seminar zum 1. August 1966	Plau	1. 5. 1966 Jörg Trenkler, Vikar, zur vikariatsweisen Dienstleistung abgeordnet
/14/ Irmintraut Schmidt, Pers.-Akten	Klinken	1. 7. 1966 Hilfsprediger Warncke streichen (ausgeschieden), z. Z. unbesetzt
Vikarin Inge Schmidt, z. Z. Vikarinnenseminar Schwerin, zur Dienstleistung beim Kirchl. Pressedienst in Schwerin zum 1. August 1966	Parchim St. Georgen III	1. 5. 1966 z. Z. unbesetzt streichen, Otto Heinrich Glüer
/13/ Inge Schmidt, Pers.-Akten	Parchim St. Georgen	1. 5. 1966 Jörg Trenkler, Vikar, streichen zur vikariatsweisen Dienstleistung abgeordnet
Vikarin Waltraud Wedemeyer, z. Z. Vikarinnenseminar Schwerin, zur vikariatsweisen Dienstleistung in die Kirchgemeinde Neustrelitz zum 1. August 1966	Seite 5	
/14/ Neustrelitz, II. Stadtkirche, Pred.	Börzow	1. 7. 1966 Hans-Christian Möller-Titel streichen, z. Z. unbesetzt
In den Ruhestand versetzt wurde:	Seite 6	
Pastor Walter Breier in Zahrensdorf bei Boizenburg auf seinen Antrag aus gesundheitlichen Gründen zum 1. Juni 1966	Pokrent	1. 8. 1966 z. Z. unbesetzt streichen, Winfried Wegener
/90/ Walter Breier, Pers.-Akten	Wittenförden	1. 7. 1966 z. Z. unbesetzt streichen, Hans-Christian Möller-Titel
Ausgeschieden ist:	Schwerin Kirchl. Pressedienst	1. 8. 1966 Inge Schmidt, Vikarin, zur Dienstleistung abgeordnet
Hilfsprediger Hans-Detlof Warncke aus Klinken zum Übergang in den Dienst der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg auf seinen Antrag aus dem Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs zum 1. Juli 1966	Schwerin Katechetisches Seminar	1. 8. 1966 Irmintraut Schmidt, Vikarin, zur Dienstleistung abgeordnet
/50/ Hans-Detlof Warncke, Pers.-Akten	Seite 7	
Beauftragt mit dem katechetischen Dienst wurden	Neustrelitz Stadtkirche	1. 8. 1966 Waltraud Wedemeyer, Vikarin, zur vikariatsweisen Dienstleistung abgeordnet
zum 15. Mai 1966	Seite 8	
B-Katechetin Malcheschwester Herta Klingbeil aus Badresch in der Kirchgemeinde Neuenkirchen	Dreveskirchen	1. 5. 1966 Otto Heinrich Glüer streichen, z. Z. unbesetzt
/7/ Herta Klingbeil, Pers.-Akten	Wismar-Wendorf statt Vikarinnenstelle Pastorinnenstelle setzen	15. 5. 1966 Roswitha Bieleit, Pastorin
zum 1. August 1966		
B-Katechetin Elisabeth Kühl aus Burow in der Kirchgemeinde Gnoien		
/50/ 7 Elisabeth Kühl, Pers.-Akten		
Ernannt zur B-Katechetin wurde		
zum 1. Juli 1966:		
Frau Annemarie Bodenmüller in Gielow		
/1/ Bodenmüller, Pers.-Akten		
Ernannt zur C-Katechetin wurden:		
zum 1. April 1966:		
Frau Martha Harder aus Meetzen (Kirchgemeinde Roggendorf bei Gadebusch)		
/60/ Roggendorf, Christenlehre		
Frau Henny Hintzpeter aus Neu Dragun (Kirchgemeinde Vietlütbe bei Gadebusch)		
/29/ Vietlütbe, Christenlehre		
Änderungen für das Kirchliche Amtsblatt Nr. 1/1965		
Seite 1		
Lüssow	1. 9. 1966	Folker Hachtmann streichen, z. Z. unbesetzt